



Vorlage

Nr.: 0147/2004
öffentlich

- a) Beteiligungsbericht der Stadt Beckum für das Geschäftsjahr 2003 gem. § 112 Abs. 3 GO NRW**
- b) Vertretung der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen;
hier: Berichterstattung der Vertreter der Stadt Beckum gem. § 113 Abs. 5 GO NRW**

Beratungsfolge

16.12.2004 Rat der Stadt Beckum

Kenntnisnahme

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

- a) Die Stadt Beckum hält Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen.

Nach § 112 Abs. 3 GO NRW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zweckes, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Beckum enthält Informationen über

- die Unternehmen, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- den Zweck und den Gegenstand der Unternehmen,
- die Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung,
- die betriebswirtschaftlichen Daten der Unternehmen sowie
- die Auswirkungen der Beteiligungen auf den städtischen Haushalt.

Insgesamt soll der Bericht auch Grundlage dafür sein, die städtischen Beteiligungen zu optimieren.

In der Sitzung des Rates am 16.12.2004 wird der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2003 vorgelegt.

Der Hinweis zur Einsichtnahme für jedermann erfolgt anschließend in der Ausgabe der Tageszeitung „Die Glocke“ als amtliche Bekanntmachung.

- b) Im Zusammenhang mit der Vorlage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2003 wird darauf hingewiesen, dass nach § 113 Abs. 5 GO NRW die Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Hinweis für Mitglieder in Aufsichtsräten:

Die uneingeschränkte Berichtspflicht gem. § 113 Abs. 5 GO NRW besteht nur für solche Informationen, die nicht dem gesellschaftlichen Vertraulichkeitsschutz unterliegen, zugleich aber Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind.

Sofern zurzeit berichtspflichtige Sachverhalte bestehen, haben die Vertreter der Stadt in der heutigen Sitzung Gelegenheit, einen entsprechenden Bericht zu erstatten.

Beschlussvorschlag

- a) Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2003 wird zu Kenntnis genommen.
- b) Evtl. Berichte der Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen oder Einrichtungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen

Beteiligungsbericht für das Jahr 2003